

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über zwei Neuerungen informieren, welche für Rechnungen an öffentliche Körperschaften eingeführt wurden bzw. werden!

### **SPLIT PAYMENT**

Seit 1. Jänner 2015 gilt für die Rechnungen, welche an öffentliche Körperschaften (Staat, Finanzverwaltung, Polizei, Region, Provinz, Gemeinden, Schulen, Sanitätseinheiten usw.) ausgestellt werden, das neue System „Split Payment“.

Beim „Split Payment“ zahlt die öffentliche Körperschaft dem Lieferanten nur den Betrag der Steuergrundlage, die MwSt wird von der öffentlichen Körperschaft zurückbehalten und von dieser direkt an den Staat abgeführt.

Der Lieferant hat nach wie vor auf der Rechnung die MwSt auszuweisen, wobei der folgende Hinweis auf der Rechnung anzugeben ist: „Mehrwertsteuer vom Auftraggeber zu bezahlen gemäß Art. 17-ter DPR 633/72“.

Das „Split Payment“ **gilt nicht** für die Leistungen von Freiberuflern mit Steuerrückbehalt (z.B. Ingenieure, Geometer, Architekten, Anwälte).

### **ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN AN DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**

Wie wir bereits in unserem Rundschreiben vom Juli 2014 mitgeteilt haben, besteht ab 31. März 2015 die Pflicht, elektronische Rechnung gegenüber der öffentlichen Verwaltung und allen anderen öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Landesämtern, Handelskammer usw.) auszustellen.

Das bedeutet, dass ab diesem Datum die Unternehmen und Freiberufler ihre Rechnung nur mehr in elektronischer Form an die öffentliche Verwaltung ausstellen dürfen.

Die Rechnungen sind vom Lieferanten auch elektronisch aufzubewahren und elektronisch zu archivieren.

Rechnungen, die an öffentliche Ämtern nicht elektronisch versendet werden, müssen von diesen auch nicht mehr bezahlt werden.

Weiters ist für diese Rechnungen an die öffentliche Verwaltung eine eigene fortlaufende Nummerierung zu verwenden (z.B. Nr. 1/ÖK, Nr. 2/ÖK)

Bis März werden wir auch in der Lage sein, die Versendung und Archivierung der elektronischen Rechnung für Sie vorzunehmen. Dazu müssten Sie uns wenn möglich die Rechnungen in XML-Format schicken. Bitte kontaktieren Sie uns auf alle Fälle rechtzeitig, wenn Sie Rechnungen an öffentliche Körperschaften ausstellen müssen.

Für jede Frage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!